

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

7. Jahrgang
Januar 1999
ISSN 1434-3460

2/1999

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 - Beurkundung eines Mietvertrages wegen Zwangsvollstreckungsunterwerfung

BGB § 1767 a. F.; AdoptG Art. 12 § 1; BGB §§ 1741 ff. - Erbrechtliche Wirkungen einer Adoption nach altem Recht

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 313 S. 1, 505 Abs. 1 S. 2 - Kein Formerfordernis für Ausübung des Vorkaufsrechtes

BGB § 497 - Auslegung einer Bauverpflichtung gegenüber

der Gemeinde

GesO §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1; KO § 46 S. 2; InsO § 48 - Ersatzabsonderung in der Gesamtvollstreckung

MaBV § 3; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 -

Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Bauträgervertrag

EGBGB Art. 15 - Morgengabe nach islamischem Eherecht

Aktuelles

Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation - Venezuela

Tunesien: Neues IPR

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 Beurkundung eines Mietvertrages wegen Zwangsvollstreckungsunterwerfung

I. Frage

Für Ansprüche aus einem Mietvertrag soll die Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach der neuen, ab 1.1.1999 in Kraft getretenen Regelung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erfolgen. Muß dazu der gesamte Mietvertrag beurkundet werden oder genügt eine Beurkundung der Vollstreckungsunterwerfung?

III. Rechtslage

1. Die Neuregelung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erweitert die vollstreckbaren Ansprüche. Die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die Frage des Beurkundungsumfanges, bleiben unverändert. Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung ist, daß es sich um eine Urkunde handelt, die von einem Notar in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wurde und daß die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Das Gesetz spricht nicht davon, daß der gesamte Vertrag, der dem Anspruch zugrunde liegt, beurkundet werden muß; sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung war bestimmt, daß die vollstreckbare Urkunde "über einen Anspruch errichtet ist". Aus dieser Formulierung und auch der Systematik des Vollstreckungsrechts folgert die mittlerweile herrschende Meinung, daß die Unterwerfungserklärung grundsätzlich unabhängig vom materiellen Anspruch ist, den sie absichert. Die herrschende Meinung verlangt die **Form nur für die Zwangsvollstreckungsunterwerfung als solche** (vgl. Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 1978, S. 28; MünchKomm/Wolfsteiner, ZPO, 1992, § 794 Rn. 188 f.; Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl. 1999, § 794 Rn. 29). Dementsprechend ist auch nicht der gesamte Vertrag mit seiner zweiseitigen Erklärung zu beurkunden, sondern nur die einseitige Erklärung des Schuldners und seine Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung (so ausdrücklich Zöller/Stöber, § 794 Rn. 29). Der BGH hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1978 diese bis dahin streitige Frage dahingehend entschieden, daß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht verlange, daß neben der Unterwerfungserklärung auch die den Anspruch enthaltenden Erklärungen in der Form des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO beurkundet sein müßten (BGHZ 73, 156 = DNotZ 1979, 342). Vor dieser Grundlagenentscheidung war in Rechtsprechung und Schrifttum vielfach die Auffassung vertreten worden, daß

auch die den Anspruch enthaltenden Erklärungen beurkundet werden müßten, wobei teils Niederlegung beider Erklärungen in derselben Urkunde (KG DNotZ 1932, 39) gefordert, teilweise Verweisung der die Unterwerfungserklärung enthaltenden notariellen Urkunde auf eine die anspruchsbegründende Erklärung enthaltende, ebenfalls in notarieller Form errichtete Urkunde für ausreichend erachtet wurde (LG Hamburg DNotZ 1969, 108; Jansen, BeurKG, 2. Aufl. 1971, § 52 Rn. 11). Der BGH wandte sich ausdrücklich gegen diese Auffassung, die vom Wortlaut des § 794 Abs. 1 Nr. 5 her nicht geboten sei. Die Formulierung "sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der ... zum Gegenstand hat", besage lediglich, daß die Unterwerfungserklärung sich auf einen Anspruch der an der Gesetzesstelle bezeichneten Art, also einen zum Urkundenprozeß geeigneten Anspruch beziehen müsse. Dagegen stelle die Vorschrift hinsichtlich des Anspruches kein Formerfordernis auf. Nicht der materielle Anspruch, sondern die abstrakte Unterwerfungserklärung sei Grundlage der Vollstreckung, so daß auch nur sie der besonderen, für die Entstehung des Vollstreckungstitels vorgeschriebenen Form bedürfe. Es bestehe kein Bedürfnis dafür, den Formzwang auf die Entstehung des Anspruchs zu erstrecken. Hieraus folgt, daß nur der Anspruch selbst in der die Unterwerfungserklärung beinhaltenden Urkunde enthalten sein muß. Hierdurch soll erreicht werden, daß der Anspruch in einer für die Zwangsvollstreckung geeigneten Weise bezeichnet ist.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß nach der herrschenden Meinung nur die Zwangsvollstreckungsunterwerfung selbst und nicht der gesamte Schuldgrund, der dem vollstreckbar gestalteten Anspruch zugrundeliegt, beurkundungsbedürftig ist.

2. Davon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, wie die Urkunde aussehen muß, die die Zwangsvollstreckungsunterwerfung über den vollstreckbar gestalteten Anspruch enthält. Die Vollstreckungsunterwerfung ist eine ausschließlich auf die Schaffung eines Vollstreckungstitels gerichtete und deshalb streng einseitige Prozeßhandlung (BGHZ 73, 156; BGH DNotZ 1981, 738; DNotZ 1985, 474; BayObLG DNotZ 1971, 48; BGH NJW 1990, 259; MünchKomm/Wolfsteiner, § 794 Rn. 163; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 21. Aufl. 1994, § 794 Rn. 92). Dementsprechend ist die Unterwerfungserklärung nicht empfangsbedürftig durch den Gläubiger, sie entfaltet jedoch nur Rechtswirkungen, wenn sie mit dem Willen des Erklärenden in den Rechtsverkehr gelangt. Die Beurkundung der Annahme der Erklärung ist nicht erforderlich (Zöller/Stöber, § 794 Rn. 29). Für das Prozeßrecht ist allerdings der **Bestimmtheitsgrundsatz** zu beachten. **Der Inhalt des zu vollstreckenden Anspruchs muß so wiedergegeben werden, daß er unmittelbar der Zwangsvollstreckung zugänglich ist** (LG Aachen Rpfleger 1953, 15; MünchKomm-Wolfsteiner, § 794 Rn. 184). Das Gesetz hat dies durch die neue Regelung jetzt klargestellt und verlangt, daß sich der Schuldner in der Urkunde "wegen des zu bezeichnenden Anspruchs" der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist jetzt deutlicher aus dem Gesetz ablesbar, es muß also in der Vollstreckungsunterwerfung deutlich gemacht werden, welche Art und welchen Inhalt der zu vollstreckende Anspruch hat. Es müssen soviel Elemente in die

Vollstreckungsunterwerfung aufgenommen werden, daß der Anspruch sich von anderen Ansprüchen unterscheidet (Identifizierungsfunktion; vgl. BGH MittBayNot 1989, 174; MünchKomm-Wolfsteiner, § 794 Rn. 188). Wolfsteiner spricht daher zu Recht davon, daß die vollstreckbare Urkunde grundsätzlich die gleichen Aussagen enthalten muß wie der Urteilstenor eines Leistungsurteils (MünchKomm-Wolfsteiner, § 794 Rn. 185).

Wolfsteiner (in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 20. Aufl., S. 192 Rn. 405) empfiehlt etwa folgende Formulierung, wenn nur die Vollstreckungsunterwerfung beurkundet werden soll und der Schuldgrund bereits in einer privatschriftlichen Urkunde niedergelegt ist:

"Nach Maßgabe des privatschriftlichen Darlehensvertrages vom 17.05.1989 schulde ich dem G. die Rückzahlung eines unverzinslichen Darlehens von 10.000,- DM, fällig am 31.12.1991. Wegen dieser Schuld unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde."

Ähnlich wird man auch nach der Neuregelung die anderen Ansprüche, etwa Räumungsansprüche (soweit nicht Wohnraum betroffen ist) titulieren können. Es muß nur klar sein, welcher konkrete Anspruch gemeint ist, dieser muß hinreichend identifizierbar sein. Außerdem muß auch der Inhalt des Anspruchs (z. B. Räumung, Fälligkeit etc.) enthalten sein. Der Mietvertrag selbst ist dann nicht beurkundungsbedürftig, wenn nur bezüglich eines oder mehrerer Ansprüche eine Vollstreckungsunterwerfung aufgenommen werden soll.

3. Nach der Neufassung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO können bei gewerblichen Mietverträgen (anders als bei Wohnraummiete) auch Räumungsansprüche nach § 726 Abs. 1 ZPO vollstreckbar gestellt werden. Dann kann aber die Fälligkeit des Anspruchs nicht in der notwendigen öffentlich beglaubigten Form nachgewiesen werden.

a) Wolfsteiner (Neues Insolvenzrecht und 2. Zwangsvollstreckungsnovelle in der notariellen Praxis, DAI-Tagungsskript, 15./16.1.1998) empfiehlt bezüglich der Räumung eines Gewerberaums folgende Formulierung:

"Wir, die XXX GmbH, haben heute mit A einen Mietvertrag abgeschlossen, wonach wir von ihm die in F, Hubertusstr. 33, gelegenen Gaststättenräume mieten. Der auf unbestimmte Zeit laufende Mietvertrag ist beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres kündbar. Wegen unserer Verpflichtung, die Gaststättenräume nach Beendigung des Mietverhältnisses zu räumen, unterwerfen wir uns der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde. Herrn A darf Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden."

Wolfsteiner weist darauf hin, daß die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung nach § 726 Abs. 1 ZPO erfolgen darf, sobald die Kündigung nachgewiesen ist. Der Ablauf der Frist müsse vom Notar nicht abgewartet werden, müsse aber vom Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsvoraussetzung beachtet werden (§ 751 Abs. 1 ZPO). Wolfsteiner bezieht sich dabei offenbar auf die h.

M. zu § 726 Abs. 1 ZPO. Dort ist anerkannt, daß an sich der erforderliche Beweis für den Eintritt von Tatsachen, die für die Vollstreckung Voraussetzung sind, grundsätzlich nur durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt werden kann. Für die Kündigung muß nach der h. M. aber nicht die Erklärung, sondern nur deren Zugang in urkundlicher Form nachgewiesen werden (Zustellungsurkunde, Protokoll des Gerichtsvollziehers; vgl. nur Zöller/Stöber, ZPO, 20. Aufl., § 726 Rn. 6).

b) Da im vorliegenden Fall allerdings die Voraussetzungen des Verzugs nur schwer zu prüfen sind, könnte es sich empfehlen, einen **abstrakten Räumungstitel** zu schaffen, der ähnlich wie eine Sicherungsgrundschuld nur der Sicherung des Anspruchs auf Räumung dient - also einen sofort vollstreckbaren Sicherungsräumungsanspruch. Für diesen Fall müßte man dann das Sicherungsverhältnis zwischen dem konkreten Räumungsanspruch und dem abstrakten Räumungsanspruch klarstellen, d. h. die Frage, wann der Gläubiger von dem Sicherungsräumungsanspruch Gebrauch machen darf. Literatur zur Frage, ob derartige Sicherungsansprüche zulässig sind, ist, soweit ersichtlich, nicht vorhanden.

c) In Literatur und Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, daß die Beteiligten ganz oder teilweise auf das Erfordernis des § 726 ZPO, d. h. **den Nachweis durch öffentliche Urkunden verzichten** können (vgl. etwa OLG Stuttgart NJW-RR 1986, 549; Zöller/Stöber, § 726 Rn. 17; Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl., § 726 Rn. 6). So hatte das LG Mannheim (Rpfler 1982, 72) in einem gerichtlichen Vergleich folgende Klausel zu beurteilen:

“Kommen die Beklagten mit der laufenden Miete ganz oder teilweise in Verzug, so gilt das Mietverhältnis zwischen den Parteien als aufgehoben und die Beklagten sind verpflichtet die Wohnung ... zu räumen und an die Kläger herauszugeben. Die Klägerin ist vom Nachweis des Verzugs durch öffentlich oder öffentlich beglaubigte Urkunden befreit.”

Das LG Mannheim legte dies so aus, daß auf den Nachweis des Verzuges generell verzichtet werden sollte, der Nachweis also nicht etwa durch andere Beweismittel als durch öffentlich oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu erbringen sei.

Auch das OLG Stuttgart (NJW-RR 1986, 549) ließ zu, daß in einem gerichtlichen Vergleich, der von einer Bedingung abhängig ist, vereinbart wird, daß die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aufgrund erleichterter Beweisführung erfolgen dürfe. In diesem Fall war vereinbart, daß der Nachweis einer Vollstreckungsvoraussetzung durch privatschriftliche Urkunde gewährleistet werden sollte. Im Gegensatz dazu geht allerdings ein Teil der Literatur davon aus, daß ein eingeschränkter Nachweisverzicht nicht dergestalt möglich sei, daß andere Beweismittel als öffentliche Urkunden zugelassen werden (MünchKomm-Wolfsteiner, § 794 ZPO Rn. 206 f.; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, § 797 Rn. 8; Musielak/Lackmann, ZPO, 1999, § 794 Rn. 38).

BGB § 1767 a. F.; AdoptG Art. 12 § 1; BGB §§ 1741 ff. Erbrechtliche Wirkungen einer Adoption nach altem Recht

I. Sachverhalt

Der am 29.06.1953 geborene P. wurde von den Ehegatten S. mit Urkunde vom 11.12.1968 an Kindes Statt angenommen. Die leibliche Mutter des nichtehelich geborenen Kindes ist am 28.07.1963 verstorben. Der gesetzliche Vertreter des Kindes stimmte im notariellen Annahmevertrag der Adoption zu. In Ziff. IV der notariellen Urkunde wurde das Erbrecht des Angenommenen ausdrücklich ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, daß die zur Rechtswirksamkeit des Annahmevertrages beantragte amtsgerichtliche Genehmigung erteilt wurde.

II. Frage

1. Sah das Adoptionsrecht des Jahres 1968 vor, daß durch die vorstehende Formulierung kein Erbrecht des angenommenen Kindes gegenüber den Adoptiveltern entsteht oder ist in der dargestellten Formulierung ein Erbverzicht des angenommenen Kindes zu sehen?

2. Hat auch im Jahr 1968 die heutige Bestimmung des § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB gegolten, wonach in vermögensrechtlicher Sicht das Erbrecht des adoptierten Kindes gegenüber dem leiblichen Vater erloschen ist?

III. Rechtslage

1. Nach **heute gültigem Recht** führt die **Adoption eines Minderjährigen** durch Ehegatten dazu, daß das Kind gem. § 1754 Abs. 1 BGB die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten erlangt. Damit wird eine Verwandtschaft des Kindes und seiner Abkömmlinge zum Annehmenden und seiner Familie begründet, die auch Grundlage für gegenseitige erbrechtliche Ansprüche ist. Nach dem Grundsatz der Volladoption führt die Annahme gem. § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB ferner dazu, daß die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen (leiblichen) Verwandten erlöschen, womit insoweit auch die Grundlage für gegenseitige erbrechtliche Ansprüche zwischen den leiblichen Verwandten und dem Kind entfällt.

Im Gegensatz dazu führt die **Volljährigenadoption** nach heutigem Recht zwar ebenfalls dazu, daß nach §§ 1767 Abs. 2, 1754 BGB die Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Annehmenden erlangt wird. Nach § 1770 Abs. 2 BGB bleibt jedoch das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Verwandten und damit auch das gesetzliche Erbrecht gegenüber den leiblichen Verwandten, insbesondere gegenüber den leiblichen Eltern, bestehen (vgl. Dittmann, Rpfler 1978, 282). Anders ist dies nur, wenn ausnahmsweise eine Volljährigenadoption mit starken Wirkungen unter den Voraussetzungen des § 1772 BGB erfolgt.

2. Nach dem **alten Recht** (vor Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes am 01.01.1977) war dagegen die Annahme an Kindes Statt als familienrechtliches Verhältnis geregelt, das durch autonomen Akt der Beteiligten unter bloßer Rechtskontrolle des Staates mit beschränkten Wirkungen

geschaffen und auf gleiche Weise wieder aufgehoben werden konnte (MünchKomm-Lüderitz, BGB, 3. Aufl. 1992, vor § 1741 Rn. 11). Die Annahme erfolgte also durch Vertrag zwischen dem (den) Annehmenden und dem Anzunehmenden gem. § 1741 S. 1 BGB a. F., wobei der Annahmevertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden mußte (§ 1750 BGB a. F.). War das anzunehmende Kind geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt, konnte gem. § 1751 Abs. 1 BGB a. F. der Annahmevertrag nur von seinem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden, der hierzu wiederum der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurfte. Zur Annahme von Minderjährigen mußten die leiblichen Eltern, beim nichtehelichen Kind die Mutter einwilligen (§ 1747 BGB a. F.), wobei die Einwilligungserklärung der notariellen Beurkundung bedurfte, § 1748 Abs. 2 BGB a. F. Schließlich mußte der Annahmevertrag gem. § 1741 S. 2 BGB a. F. durch das Amtsgericht bestätigt werden, wodurch der Vertrag gem. § 1754 Abs. 1 BGB a. F. wirksam wurde.

Durch die wirksame Annahme erlangte das Kind nach § 1757 Abs. 1 BGB a. F. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, bei gemeinschaftlicher Annahme durch ein Ehepaar die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten (§ 1757 Abs. 2 BGB a. F.). Die Wirkungen der Annahme erstreckten sich dabei gem. § 1763 S. 1 BGB a. F. nicht auf die Verwandten der Annehmenden, so daß beispielsweise gegenüber den Adoptivgroßeltern keine erbrechtlichen Ansprüche begründet wurden. Aus der Vertragsnatur der Kindesannahme folgte daher zugleich, daß die Wirkungen der Kindesannahme nicht über die Vertragsschließenden hinausreichten (vgl. BGB-RGRK/Scheffler, 10./11. Aufl. 1964, § 1763 Anm. 1). Zur natürlichen Familie blieb im übrigen gem. § 1764 BGB a. F. die Verwandtschaft des Angenommenen bestehen.

Für den bzw. die **Annehmenden** wurde durch die Annahme an Kindes Statt **gegenüber dem Kind kein Erb- und Pflichtteilsrecht begründet, § 1759 BGB a. F.** Durch diese Vorschrift sollte dem Mißbrauch vorgebeugt werden, daß der Annehmende sich zu der Kindesannahme durch die Hoffnung bestimmen läßt, das Adoptivkind zu beerben (BGB-RGRK/Scheffler, § 1759 Anm. 1; Soergel/Lade, BGB, 10. Aufl. 1971, § 1759 Rn. 1 m. w. N.).

Das **Erbrecht des Angenommenen** richtete sich grundsätzlich nach § 1757 Abs. 1 BGB a. F., d. h. es war grundsätzlich das eines ehelichen Kindes. **In Ausnahme dazu bestimmte aber § 1767 Abs. 1 BGB a. F., daß in dem Annahmevertrag das Erbrecht des Kindes dem (den) Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden konnte**, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist.

Die Frage nach der Rechtsnatur dieses Erbrechtsausschlusses und nach seinem Verhältnis zum Erbverzicht ist bis heute nicht restlos geklärt. So geht beispielsweise *Planck* (BGB, 4. Aufl. 1930, § 2346 Anm. 1; so auch 3. Aufl. 1928, § 2346 Anm. 1) davon aus, daß dann, wenn die Ausschließung des Erbrechts des Kindes in dem Annahmevertrag erfolgt, für die Ausschließung nicht die Vorschriften über den Erbverzicht, sondern über die Annahme an Kindes Statt gelten. Im Gegensatz dazu hat das OLG Hamm in seinem Beschluß v. 17.09.1951 (Rpflerger 1952, 89 f.) vertreten, daß die Regeln über den Erbverzicht auf den Ausschluß

des Erbrechts des Adoptivkindes nach § 1767 BGB a. F. zumindest entsprechend angewendet werden können, wenn nicht der "Ausschluß des Erbrechts" überhaupt als "Erbverzicht" zu deuten sei. Auch die Literatur geht überwiegend von einer entsprechenden Anwendbarkeit der Erbverzichtsregeln aus, so daß beispielsweise auch die Aufhebbarkeit des Erbrechtsausschlusses in analoger Anwendung des § 2351 BGB in Betracht käme (so Schnitzerling, MDR 1960, 894, 895; Diestelkamp, NJW 1965, 2041, 2043 m. w. N.; a. A. beispielsweise Staudinger/Ferid, BGB, 10./11. Aufl. 1960, Vorbem. 56 vor § 2346).

3. Weitreichende Änderungen im Adoptionsrecht traten durch das **Adoptionsgesetz vom 02.07.1976** (BGBI. I, 1749) ein, mit dem der Grundsatz der Volladoption bei Minderjährigen verwirklicht wurde und das bisherige Vertragssystem durch das sog. Dekretsystem abgelöst wurde.

Für die bereits vor Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes erfolgten Adoptionen enthalten die Art. 12 §§ 1 - 7 AdoptG wichtige Übergangsbestimmungen. Diese Vorschriften unterscheiden grundsätzlich danach, ob das angenommene Kind am 01.01.1977 (Inkrafttreten des AdoptG) volljährig (d. h. über 18 J. alt) war (dann Art. 12 § 1 AdoptG anwendbar) oder ob es zu diesem Zeitpunkt minderjährig war (dann Art. 12 §§ 2 - 4 AdoptG anwendbar).

Da im vorliegenden Fall das angenommene Kind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AdoptG bereits volljährig war, ist folglich Art. 12 § 1 AdoptG einschlägig. Die hier maßgeblichen Abs. 1 und 5 dieser Vorschrift lauten wie folgt:

"§ 1

(1) Ist der nach den bisher geltenden Vorschriften an Kindes Statt Angenommene im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes volljährig, so werden auf das Annahmeverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes über die Annahme Volljähriger angewandt, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 - 6 ein anderes ergibt.

...

(5) Ist in dem Annahmevertrag das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen worden, so bleibt dieser Ausschluß unberührt; in diesem Fall hat auch der Annehmende kein Erbrecht."

War der Angenommene - wie im vorliegenden Fall - bei Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes am 01.01.1977 bereits über 18 Jahre alt, so sind auf das Annahmeverhältnis ab diesem Zeitpunkt gem. Art. 12 § 1 Abs. 1 AdoptG die Vorschriften über die Annahme Volljähriger gem. §§ 1767 ff. BGB anzuwenden. Für ein solches Annahmeverhältnis gilt daher auch die Vorschrift des § 1770 BGB, so daß sich die Wirkungen der Annahme nicht auf die Verwandten des Annehmenden erstrecken **und die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren (leiblichen) Verwandten durch die Annahme nicht berührt werden.**

Grundsätzlich würden aber **zwischen dem Angenommenen und dem Annehmenden** aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses gegenseitige erbrechtliche

Ansprüche bestehen. Für den Fall, daß in dem Annahmevertrag das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen worden ist (wie es hier der Fall war), führt die Anwendung des Art. 12 § 1 Abs. 5 AdoptG aber dazu, daß dieser Erbrechtsausschluß unberührt bleibt, **so daß das Adoptivkind weiterhin keine erbrechtlichen Ansprüche gegenüber seinen Adoptiveltern hat.** Dieser Erbrechtsausschluß bleibt aus Vertrauensschutzgesichtspunkten auch nach Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes wirksam, führt aber nach der Regelung des Art. 12 § 1 Abs. 5 Hs. 2 AdoptG weiterhin dazu, daß der Gegenseitigkeit wegen auch der Annehmende nicht das gesetzliche Erbrecht neuen Rechts gegenüber dem Angenommenen erhält (vgl. MünchKomm-Lüderitz, vor § 1741 Rn. 46).

4. Ergebnis:

Im vorliegenden Fall wurde durch die Annahme das Verwandtschaftsverhältnis des angenommenen Kindes zu seinen leiblichen Verwandten nicht aufgelöst, so daß insoweit auch gegenseitige erbrechtliche Ansprüche bestehen. (Im Falle der Nichtehelichkeit des Kindes besteht ein Erbrecht gegenüber dem nichtehelichen Vater und dessen Verwandten selbstverständlich aber nur, wenn die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist; vgl. § 1592 Nr. 2, 3 BGB n. F.; § 1600a BGB a. F., Art. 12 § 3 NEhelG).

Gegenüber den Adoptiveltern (nicht aber gegenüber deren Verwandten), wurde im vorliegenden Fall zwar ein Verwandtschaftsverhältnis wirksam begründet, aufgrund des im Annahmevertrag enthaltenen Erbrechtsausschlusses hat das Kind gegenüber den Adoptiveltern aber keine Erb- und Pflichtteilsansprüche erworben. Dieser Erbrechtsausschluß blieb nach Inkrafttreten des AdoptG bestehen. Auch erbrechtliche Ansprüche der Adoptiveltern gegenüber ihrem angenommenen Kind sind nach Art. 12 § 1 Abs. 5, Hs. 2 AdoptG ausgeschlossen.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon 0931/355 76 43 - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2/1997). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

BGB §§ 570 b, 505 Abs. 2

Kostentragungspflicht des vorkaufsberechtigten Mieters hinsichtlich Notarkosten des Drittkaufvertrags; Kosten für Eintragung und Löschung der Auflassungsvormerkung; Maklerprovision; Finanzierungskosten

Fax-Abruf-Nr.: 11029

BGB §§ 883, 1911; GBO § 84

Löschung einer Vormerkung bei unbekanntem Aufenthalt des Berechtigten

Fax-Abruf-Nr.: 11030

BGB § 705

Firmierung der GbR mit beschränkter Haftung ("GbR mbH")

Fax-Abruf-Nr.: 1329

EGHGB Art. 38 Abs. 2; HGB § 36 a. F.

Anmeldung eines kommunalen Eigenbetriebs zum Handelsregister

Fax-Abruf-Nr.: 1330

Rechtsprechung

BGB §§ 313 S. 1, 505 Abs. 1 S. 2

Kein Formerfordernis für Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Ausübung eines dinglichen Vorkaufsrechtes bedarf nicht der Beurkundung. (Leitsatz der Bearbeiter)

OLG Frankfurt, Urt. v. 23.04.1998 - 15 U 165/97

Kz.: L I 1 - § 505 Abs. 1 S. 2 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 765

Problem

Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut des § 505 Abs. 1 S. 2 BGB bedarf die Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form, also nicht der Beurkundung nach § 313 S. 1 BGB. Im Schrifttum war dies vor allem im Hinblick darauf in Zweifel gezogen worden, daß ein Beurkundungserfordernis auch für die Erwerbspflicht in § 313 S. 1 BGB erst lange nach § 505 Abs. 1 S. 2 BGB in das Gesetz eingeführt wurde (so insbesondere Wufka, DNotZ 1990, 339, 350 ff.; Einsele, DNotZ 1996, 835, 854 ff.; Staudinger/Mader, BGB, 13. Aufl. 1995, § 505 Rn. 4).

Entscheidung

Das OLG Frankfurt verwarf diese Literaturmeinung mit den auch vom OLG Düsseldorf (Urt. v. 29.06.1998, DNotI-Report 1998, 208) für den speziellen Fall des Mietervorkaufsrechtes nach § 570 b BGB angeführten Argumenten. Insbesondere sei die Formlosigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechtes in der Sache unbedenklich, weil bereits die vertragliche Begründung des Vorkaufsrechtes am Grundstück der Form des § 313 S. 1 BGB bedürfe.

BGB § 497

Auslegung einer Bauverpflichtung gegenüber der Gemeinde

Eine gegenüber der Gemeinde beim Kauf eines Gewerbegrundstücks übernommene Bauverpflichtung wird nicht durch die Errichtung eines Parkplatzes für ein bereits auf einem Nachbargrundstück bestehendes Gebäude erfüllt. (Leitsatz des Bearbeiters)

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 05.03.1998 - 1 U 190/96

Kz.: L I 1 - § 497 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 766

Problem

Ein Unternehmen kaufte zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes das Nachbargrundstück von der Gemeinde. Im Kaufvertrag verpflichtete sich die Käuferin, das Grundstück innerhalb von drei Jahren zu bebauen. Damit wollte die Gemeinde Bodenspekulationen ausschließen, für eine optimale Nutzung begrenzter Gewerbeflächen sorgen und durch die Ansiedlung von

Unternehmen Arbeitsplätze schaffen. Bei Nichteinhaltung der Bebauungsverpflichtung war die Gemeinde berechtigt, die Rückübertragung des Grundstücks "zu dem Erwerbspreis zuzüglich nachzuweisender besonderer Wertverbesserungen, die auch für die Verkäuferin oder einen von ihr zu benennenden Bewerber einen Wert haben, an sich oder einen von ihr zu benennenden Bewerber zu verlangen". Nachdem die ursprünglich geplante Erweiterung des Gewerbebetriebes nicht erfolgte, wurde lediglich ein kleiner Teil des hinzugekauften Grundstücks in einen neu errichteten Parkplatz für den bereits bestehenden Gewerbebetrieb einbezogen. Außerdem wurden das hinzuerworbene und das bereits vorhandene Grundstück zu einem grundbuchrechtlich einheitlichen Grundstück vereinigt.

Entscheidung

Das OLG Frankfurt hatte lediglich über die Auslegung der übernommenen Bauverpflichtung zu entscheiden. Zunächst ging es davon aus, daß die Bauverpflichtung das erworbene Flurstück betraf - unabhängig davon, ob dies später mit einem anderen Flurstück zu einem grundbuchrechtlich einheitlichen Grundstück nach § 890 Abs. 1 BGB vereinigt wurde. Zum anderen entschied es, daß die Bebauungsverpflichtung i. S. d. notariellen Kaufvertrages nur durch die **Errichtung eines gewerblich genutzten Bauwerkes** erfüllt worden wäre, nicht hingegen durch die bloße Anlage eines Parkplatzes, auch wenn dieser ein Bauvorhaben i. S. d. landesrechtlichen Bauordnung wäre. Nicht Streitgegenstand war die Wirksamkeit der übernommenen Bauverpflichtung und des zu ihrer Absicherung bestellten Wiederkaufsrechtes und der Vormerkung. Offenbar gingen die Parteien ohne weiteres von einer Wirksamkeit aus; insofern ist das Urteil auch für Einheimischenmodelle von Bedeutung. Für die Vertragsgestaltung kann man aus dem Urteil die Empfehlung entnehmen, die **Bauverpflichtung möglichst genau zu umschreiben**, etwa durch die auf dem Grundstück zumindest zu errichtende Geschoßfläche und deren Nutzungsart.

GesO §§ 12 Abs 1, 13 Abs. 1 Nr. 1; KO § 46 S. 2; InsO § 48

Ersatzabsonderung in der Gesamtvollstreckung

Ersatzabsonderungsrechte entstehen in der Gesamtvollstreckung entsprechend den nach der KO geltenden Voraussetzungen.

BGH, Urt. v. 17.09.1998 - IX ZR 300/97

Kz.: L IV 3 - § 12 GesO

Fax-Abruf-Nr.: **767**

Problem

Der Verwalter im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen einer ostdeutschen GmbH ließ Fahrzeuge versteigern. Mit der Begründung, die Fahrzeuge seien ihr sicherungsübereignet gewesen, begehrt eine Bank den Erlös.

Entscheidung

Unter Geltung der Konkursordnung hätte der Bank aufgrund ihres Sicherungseigentums **im Konkurs des Sicherungsgebers ein Absonderungsrecht nach § 48**

KO zugestanden (BGHZ 72, 141, 146 f.; 109, 47, 53 f.; 134, 195, 197). Bei einer Veräußerung stünde ihr ein **Ersatzabsonderungsrecht analog § 46 S. 2 KO am Erlös** zu, sofern die Gegenleistung nach Verfahrenseröffnung zur Masse gelangt ist (BGH ZIP 1995, 1204, 1210; WM 1998, 838, 840; WM 1998, 968, 972).

Die GesO enthält lediglich eine Regelung über das Absonderungsrecht (§ 12 Abs. 1 S. 1 GesO), hingegen keine über ein Ersatzabsonderungsrecht. Teile der Literatur sahen die Regelung der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 GesO als eine in sich geschlossene Sonderregelung, die eine ergänzende Heranziehung von § 46 KO nicht zulasse (ebenso OLG Dresden OLG-NL 1996, 208). Der BGH schloß sich der Gegenauffassung an. Die GesO sei ein inhaltlich nur fragmentarisches Werk, das bei umfangreichen Regelungen des übernommenen Konkursrechts meist nur die Grundnorm übertrage. Hinsichtlich der Einzelheiten könne daher ergänzend auf die entsprechenden Vorschriften der KO zurückgegriffen werden (BGH ZIP 1997, 649, 650).

MaBV § 3; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5 Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Bauträgervertrag

Eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Bauträgervertrag ist unwirksam, wenn für die Erteilung der Vollstreckungsklausel der entsprechende Bautenstand durch die Bestätigung eines Sachverständigen nachgewiesen werden soll, die Person des konkreten Sachverständigen aber offengelassen ist und keinerlei Regelungen getroffen werden, die eine neutrale und unvoreingenommene Tätigkeit des Sachverständigen garantieren. (Leitsatz des Bearbeiters)

LG Nürnberg/Fürth, Urt. v. 27.06.1997 - 5 O 7693/96

Kz.: L I 2 - § 3 MaBV

Fax-Abruf-Nr.: **760**

Problem

Durch das Urteil des BGH v. 22.10.1998 (DNotI-Report 1998, 234 = Fax-Abruf-Nr.: 744), wonach die Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Bauträgervertrag nichtig ist, wenn der Notar ermächtigt ist, die Vollstreckungsklausel ohne besonderen Nachweis zu erteilen, stellt sich die Frage, inwieweit eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung mit **ingeschränktem Nachweisverzicht** zulässig ist. Der BGH behandelte die Frage nicht ausdrücklich. Die einzige hierzu bekannte Entscheidung ist das Urteil des LG Nürnberg/Fürth, das bereits vor dem BGH-Urteil erging. Dem Urteil zugrunde lag eine Klausel ähnlich der von *Krauβ* vorgeschlagenen (in: Limmer/Krauβ, Vertragsmusterhandbuch für die Rechtspraxis, 1997, Teil 7 Muster I.5, § 14, S. 21 f.), wonach die Vollstreckungsklausel zu erteilen ist, soweit die allgemeinen Fälligkeitsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 MaBV eingetreten sind und "der entsprechende Bautenstand durch die Bestätigung eines öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für Grundstücksfragen nachgewiesen wird."

Entscheidung

Das LG Nürnberg/Fürth hielt diese Klausel nach § 3 MaBV für unwirksam. § 3 Abs. 2 MaBV verlange das tatsächliche Vorliegen eines bestimmten Bautenstandes. Die bloße Feststellung eines Sachverständigen verschaffe dem Erwerber keine entsprechende Sicherheit. Insbesondere bestimme die vertragliche Regelung durch die Nennung eines "öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für Grundstücksfragen" lediglich eine gewisse formelle Qualifikation; sie lasse aber die Person des konkreten Sachverständigen völlig offen und treffe auch ansonsten keinerlei Regelungen, die auch nur ansatzweise für eine neutrale und unvoreingenommene Tätigkeit des Sachverständigen garantieren könnten. Die Unterwerfungsklausel könne weder verhindern, daß der Sachverständige einseitig ohne oder gegen den Willen des Käufers vom Bauträger bestimmt werde, noch lasse sie Einwendungen gegen die Person, die Qualifikation oder die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu - anders als dies in einem gerichtlichen Verfahren bei Hinzuziehung eines vom Gericht bestimmten Sachverständigen der Fall wäre.

In Reaktion auf die Entscheidung des LG Nürnberg/Fürth hatte *Drasdo* (NZM 1998, 256, 257) bereits vor dem BGH-Urteil seine Unterwerfungsklausel mit eingeschränktem Nachweisverzicht formuliert. Darin wird ein bestimmter Sachverständiger benannt; ersatzweise ist ein anderer durch die Industrie- und Handelskammer zu bestellen. *Drasdos* Musterklausel wird vom OLG Köln (Urt. v. 15.05.1998, OLG-Report 1998, 398, 400) wohlwollend zitiert. Eine ähnliche Vollstreckungsunterwerfung mit eingeschränktem Nachweisverzicht hält *Hertel* (ZNotP 1999, 3, 12 f. - mit Formulierungsvorschlag) auch nach Maßgabe des BGH-Urteils für möglich. Andere erste Literaturstimmen zum BGH-Urteil schlagen einen gänzlichen Verzicht auf die Vollstreckungsunterwerfung vor (Reithmann, NotBZ 1998, 235; F. Schmidt, MittBayNot 1998, 460).

Gegen das Urteil des LG Fürth wurde Berufung zum OLG Nürnberg eingelegt. Dieses setzte das Verfahren bis zur Entscheidung des BGH aus. Von daher ist in Kürze mit einer obergerichtlichen Entscheidung zu rechnen.

EGBGB Art. 15 Morgengabe nach islamischem Eherecht

Zur Behandlung einer – kollisionsrechtlichen nach deutschem Sachrecht zu beurteilenden – Vereinbarung über die Leistung einer Morgengabe.

BGH, Urt. v. 14.10.1998 – XII ZR 66/97

Kz.: 4100 Art. 15

Fax-Abruf-Nr.: 768

Problem

Die Eheleute haben 1976 geheiratet. Zum Zeitpunkt der Eheschließung war der Ehemann syrischer Staatsangehöriger, seine Ehefrau deutsche Staatsangehörige. Mit notarieller Urkunde haben sie die Zahlung einer Morgengabe vereinbart, die zur Hälfte nach der Eheschließung und zur weiteren Hälfte dann fällig werden sollte, wenn die Ehefrau Gründe hat, die sie zur endgültigen Verstoßung des Ehemannes berechtigen

würden. Solche Gründe sollten auch die nach dem deutschen Ehegesetz zulässigen Gründe zur Scheidung der Ehe sein.

1995 wurde die Ehe in Deutschland rechtskräftig geschieden. Der Ehemann war mittlerweile deutscher Staatsangehöriger geworden. Die Ehefrau forderte nun von dem Ehemann die Zahlung der vereinbarten Morgengabe.

Entscheidung

Die eine Hälfte der Morgengabe sah das Gericht als verwirkt an. Während das OLG den Ehemann zur Zahlung der zweiten Hälfte der Morgengabe verpflichtete, da es sich insoweit um ein **abstraktes Schuldversprechen gem. § 780 BGB** handle, hat der BGH diesen Ansatz als unzutreffend gewürdigt und zur erneuten tatrichterlichen Auslegung der Vereinbarung an das OLG zurückverwiesen.

Ein abstraktes Schuldversprechen liege nur dann vor, wenn die übernommene Verpflichtung von ihrem Rechtsgrund gelöst werde und sich allein auf das Versprechen gründe. Dies sei durch Auslegung zu ermitteln. Ein selbständiger Verpflichtungswille sei aber im Zweifel anzunehmen, wenn in der schriftlichen Erklärung ein bestimmter Schuldgrund angegeben werde, wie es in der notariellen Vereinbarung, die als Morgengabe bezeichnet wurde, geschehen ist. Der Schuld- bzw. Verpflichtungsgrund sei konkret angegeben, so daß von einem abstrakten Schuldversprechen nicht gesprochen werden könne. Mögliche Einwände gegen die Verpflichtung zur Zahlung der zweiten Hälfte der Morgengabe habe das Gericht aufgrund dieser unzutreffenden Qualifizierung daher nicht gewürdigt (ausführlich zur Morgengabe vgl. Staudinger/v. Bar/Mankowski, 13. Aufl. 1996, Art. 13 Rn. 380 ff.).

Aktuelles

Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation – Venezuela

Venezuela hat seine Beitrittsurkunde hinterlegt. Sofern kein Einspruch gegen den Beitritt Venezuelas erhoben wird, wird das Abkommen am 15.01.1999 in Kraft treten. Damit genügt künftig die Apostille (die Liste aller Beitrittsstaaten ist unter Fax-Abruf-Nr.: 2000 abrufbar).

Literaturhinweise

Tunesien: Neues IPR

Tunesien hat durch Gesetz Nr. 98/97 v. 27.11.1998 eine grundlegende Änderung des internationalen Privatrechts herbeigeführt. Das Gesetz wird gem. Art. 3 des Einführungsgesetzes am 01.03.1999 in Kraft treten. Eine Übersetzung wird in Kürze in der Sammlung "Außereuropäische IPR-Gesetze" v. Kropholler/Krüger/Riering/Samtleben/Siehr erscheinen, dessen Bezug über das Deutsche Notarinstitut möglich ist.

Dr. Wolfgang Riering LL.M.

Grziwotz, Partnerschaftsvertrag für die nichteheliche Lebensgemeinschaft, Verlag C. H. Beck, 3., überarbeitete Aufl. 1998, 136 Seiten, mit Diskette, DM 29,80

Das in der Reihe "Beck'sche Musterverträge" erschienene Werk enthält wie bisher zwei mit umfassenden Erläuterungen versehene Vertragsmuster zu den beiden Grundmodellen der nichtehelichen Partnerschaft (eheähnliches Zusammenleben, ohne und mit Heiratsabsicht). Die Vertragsmuster sind nunmehr erstmals auf Diskette beigelegt. In der Neuauflage sind zudem die für das nichteheliche Zusammenleben relevanten Rechtsänderungen, die sich vor allem aus dem KindRG (wie z. B. hinsichtlich der gemeinsamen elterlichen Sorge, § 1626 a BGB) und dem ErbGleichG ergeben haben, berücksichtigt. Für die Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bleibt dieses – zudem preiswerte – Werk die "erste Wahl".

Dr. Gabriele Müller

R. Busse, Verfügungen von Todes wegen Geschiedener, MittRhNotK 1998, 225

H. Haibt, Abfindungsklauseln in GmbH-Verträgen, MittRhNotK 1998, 261

H.-J. Heil, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung im Lichte des Handelsrechtsreformgesetzes und des AGB-Gesetzes, MittRhNotK 1998, 348

H. Pfeifer, Grundschulden aus der Sicht von Notar und Bank, MittRhNotK 1998, 333

J. Wenzel, Rechtsprechung des BGH zum Wohnungseigentumsrecht in den Jahren 1997 und 1998, WE 1998, 474

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.